

§ 4

Die Abteilung örtliche Wirtschaft des Rates des Bezirkes und Kreises hat

1. zu sichern, daß reale Planvorschläge ausgearbeitet werden,
2. die Erfüllung der Planaufgaben, die zweckmäßige Verwendung des Materials und der staatlichen Mittel operativ zu kontrollieren,
3. die Betriebe mit staatlicher Beteiligung zu unterstützen, damit die staatlichen Aufgaben bzw. die Verträge in allen Teilen erfüllt werden und die Erzeugnisse dem Sortiment und der Qualität nach den Erfordernissen der Volkswirtschaft entsprechen.

§ 5

Der Staatssekretär für örtliche Wirtschaft wird Betriebe mit staatlicher Beteiligung in die zentralen Arbeitskreise der örtlichen Wirtschaft aufnehmen und die Ergebnisse dieser Arbeitskreise den Betrieben mit staatlicher Beteiligung vermitteln.

§ 6

Die Abteilung örtliche Wirtschaft des Rates des Bezirkes hat die geschäftsführenden Komplementäre und ihre Mitarbeiter entsprechend ihren Fähigkeiten in die Arbeit der technisch-ökonomischen Beiräte der Bezirke einzubeziehen und die Tätigkeit dieser Beiräte auf die Betriebe mit staatlicher Beteiligung auszuweiten.

§ 7

(1) Die Industrie-und-Handels-Kammer der Deutschen Demokratischen Republik hat für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages die entsprechenden Kontrollziffern und Materialkontingente an den Rat des Bezirkes, Abteilung örtliche Wirtschaft, zurückzugeben, die von diesem den für die Anleitung und Kontrolle verantwortlichen Staatsorganen zu übergeben sind.

(2) Die privaten Unternehmer bleiben Mitglied der Industrie-und-Handels-Kammer der Deutschen Demokratischen Republik. Grundlage für die Berechnung der Beiträge bilden nur die privaten Anteile.

§ 8

(1) Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung sind in das für die sozialistische Wirtschaft gültige Vertragssystem ab 1. Januar 1957 einzubeziehen.

(2) Verträge, die noch für das Jahr 1956 neu abgeschlossen werden, unterliegen gleichfalls den Prinzipien des für die sozialistische Wirtschaft gültigen Vertragssystems.

(3) Die für die Produktion der Betriebe mit staatlicher Beteiligung bereits abgeschlossenen Verträge unterliegen den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer (GBl, I 1956 S. 7),

§ 9

Die Abteilung örtliche Wirtschaft des Rates des Bezirkes und Kreises hat gemeinsam mit dem Vorstand der zuständigen Industriegewerkschaft unter Berücksichtigung der veränderten ökonomischen Situation bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung die Einbeziehung der Werkstätigen zur Lösung der Produktionsaufgaben durchzusetzen.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1956

Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft

K a s t e n
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

I.

Den Räten der Stadt- und Landkreise, Abteilung örtliche Wirtschaft, werden zugeordnet:

1. Betriebe, die vorrangig den individuellen Bedarf des Kreises decken,
2. Betriebe, die ihren Materialbedarf aus dem Aufkommen des Kreis- bzw. Bezirksamtes decken,
3. Betriebe mit übersichtlichem Produktionsprogramm,
4. Betriebe, die vorwiegend einen speziellen industriellen Bedarf im Kreis, Bezirk oder überbezirklich decken,
5. Betriebe, die in unkomplizierter Produktion in Kooperation mit den Großbetrieben des Kreises, Bezirkes oder überbezirklich Teilerzeugnisse fertigen und in das Ersatzteilprogramm einbezogen werden,
6. Betriebe, deren Produktion vorwiegend den örtlichen Bedürfnissen der Verbraucher entspricht und nach deren Eigenart entwickelt wurde.

II.

Den Räten der Bezirke, Abteilung örtliche Wirtschaft, sind zuzuordnen:

1. Betriebe, deren Produktion von Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft ist, die aber nicht die Voraussetzungen für eine Zuordnung unter die Leitung einer Hauptverwaltung der Produktionsministerien erfüllen, jedoch einer verstärkten technischen Anleitung und Betreuung bedürfen,
2. Betriebe, für deren Anleitung die Voraussetzungen bei den Räten der Kreise nicht gegeben sind,
3. Betriebe, die auf Grund ihrer Spezialfertigung für die örtliche Industrie des gesamten Bezirkes eine große Bedeutung haben und deren Perspektive eine Mechanisierung, Automatisierung oder weitere Spezialisierung verlangt,
4. Betriebe, die erweiterungs- und entwicklungsfähig sind.

Anordnung Nr. 2*

zur Ergänzung der Anordnung über die Durchführung der Schöffenwahl im Jahre 1955.

Vom 15. August 1956

In der letzten Zeit sind eine Reihe von Schöffen infolge eines Wechsels ihrer Arbeitsstelle, insbesondere durch Abordnungen zur Baustelle des Großkombinats „Schwarze Pumpe“, aus dem Bereich des Gerichts, für das sie im Jahre 1955 gewählt worden sind, verzogen. Sowohl diese Schöffen als auch die Werkstätigen der Betriebe legen großen Wert darauf, daß sie weiterhin an der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik mitwirken können. Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird daher

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1955 S. 9)